

G e m e i n d e R e i n a c h

Reglement

betreffend die

Beiträge der Gemeinde an Vereine und Organisationen

sowie

Veranstaltungen im Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungsbereich

(Beitragsreglement¹)

vom 23. Juni 1997

Revision vom 22. November 2010

¹ Gemäss Revision vom 22. November 2010; bisher: Subventionsreglement

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Ziel	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Gegenstand	3
§ 5	Gleichbehandlung	4
§ 6	Rechtsanspruch	4
§ 7	Freiwilliger Beitrag	4
§ 8	Freizeitvereine, politische Organisationen	4
§ 9	Kulturbeiträge	4
§ 10	Bedingungen	5
§ 10 ^{bis}	Unterstützungsbeiträge	5
§ 11	Verträge über Leistungsbeiträge	5
§ 11 ^{bis}	Verträge mit einem Leistungsbeitrag von über CHF 100'000	5
§ 11 ^{ter}	Verträge mit einem Leistungsbeitrag von maximal CHF 100'000	6
§ 11 ^{quater}	Änderungen von bestehenden Verträgen	6
§ 12	Vollzugsordnung	6
§ 13	Inkraftsetzung	7

Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 27. April 1987 folgendes Reglement:

§ 1 Ziel¹

Mit ihren Leistungen an nicht-gewinnorientierte Vereine und Organisationen sowie für Veranstaltungen im Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungsbereich will die Gemeinde

- a) die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben durch Private ermöglichen
- b) die freiwilligen Leistungen im Interesse des Gemeinwohles unterstützen
- c) die Vielfalt des Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebotes sichern und
- d) die allgemeine Vereinsaktivität fördern.

§ 2 Geltungsbereich¹

Dieses Reglement gilt für alle Unterstützungs- und Leistungsbeiträge der Gemeinde.

§ 3 Begriffe¹

¹Die Gemeinde richtet Unterstützungs- und Leistungsbeiträge aus.

²Unterstützungs- und Leistungsbeiträge können einmalig, wiederkehrend oder befristet gewährt werden.

³Leistungsbeiträge sind Beiträge, die an eine Leistungsvereinbarung gebunden sind. Sie können in Ausnahmefällen unbefristet gewährt werden.

⁴Unterstützungsbeiträge sind freiwillige Beiträge, die nicht an eine Leistungsvereinbarung gebunden sind.

§ 4 Gegenstand¹

Unterstützungs- und Leistungsbeiträge werden in Form von

- a) Geldbeträgen
- b) Defizitgarantien
- c) vergünstigter oder unentgeltlicher Benützung von Gebäuden und Anlagen
- d) vergünstigter oder unentgeltlicher Benützung von beweglichem Eigentum

¹ Revision vom 22. November 2010

- e) personeller Unterstützung
 - f) anderen Dienstleistungen
- gewährt.

§ 5 Gleichbehandlung¹

Die örtlichen Vereine und Organisationen sind bei der Gewährung von Unterstützungs- und Leistungsbeiträgen im Rahmen dieses Reglementes gleich zu behandeln.

§ 6 Rechtsanspruch¹

Vereine und Organisationen, die im Auftrag der Gemeinde gesetzliche Aufgaben im Sinne von § 1a) erfüllen, haben einen Rechtsanspruch auf Leistungsbeiträge.

§ 7 Freiwilliger Beitrag¹

Die Gemeinde kann nicht-gewinnorientierten Vereinen und Organisationen, die Aktivitäten im Sinne von § 1 b) bis d) wahrnehmen, wiederkehrende Unterstützungs- oder Leistungsbeiträge zusprechen.

§ 8 Freizeitvereine, politische Organisationen¹

¹Den Freizeitvereinen sowie den politischen Organisationen werden wiederkehrende Unterstützungs- oder Leistungsbeiträge in der Regel in Form von unentgeltlicher Benützung von Gebäuden und Anlagen gewährt.

²Öffentliche Veranstaltungen können zusätzlich mit einem Unterstützungs- oder Leistungsbeitrag gemäss § 4 dieses Reglementes unterstützt werden.

§ 9 Kulturbeiträge¹

¹Die Gemeinde kann der Stadt Basel zur Abgeltung ihrer kulturellen Zentrumsleistungen einen jährlichen Unterstützungsbeitrag ausrichten, welcher gegebenenfalls im Rahmen des Voranschlages (Jahres- und Entwicklungsplan) festgesetzt wird.

²Der Gemeinderat kann zu Gunsten von kulturellen Veranstaltungen in der Region einen Unterstützungsbeitrag bewilligen, sofern ein offensichtliches Interesse der Reinacher Bevölkerung gegeben ist.

¹ Revision vom 22. November 2010

§ 10 Bedingungen¹

Der Gemeinderat kann die Gewährung von Unterstützungs- und Leistungsbeiträgen von besonderen Bedingungen abhängig machen.

§ 10^{bis} Unterstützungsbeiträge²

¹Die Unterstützungsbeiträge sind Bestandteil des Globalbudgets und werden im Rahmen des Voranschlages (Jahres- und Entwicklungsplan) genehmigt.

²Die unterstützten Vereine und Institutionen werden dem Einwohnerrat im Rahmen des Jahres- und Entwicklungsplan zur Kenntnis gebracht.

§ 11 Verträge über Leistungsbeiträge¹

¹Der Gemeinderat schliesst mit den Vereinen und Organisationen, die einen jährlich wiederkehrenden Leistungsbeitrag im Sinne von § 3 Absatz 3 erhalten, einen schriftlichen Vertrag ab.

²Die Vertragsdauer ist in der Regel an die Laufzeit des jeweiligen Strategischen Sachplans gekoppelt. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 6 Monate per 31. Dezember.

³Die Leistungsbeiträge sind Bestandteil des Globalbudgets.

§ 11^{bis} Verträge mit einem Leistungsbeitrag von über CHF 100'000²

¹Neue Verträge gemäss § 11, welche einen wiederkehrenden Leistungsbeitrag von mehr als CHF 100'000 pro Jahr beinhalten, werden dem Einwohnerrat zusammen mit dem jeweiligen Strategischen Sachplan als Entwurf zur Prüfung vorgelegt. Die Ratifizierung erfolgt nach Genehmigung des jeweiligen Strategischen Sachplans.

²Verträge, welche während der Laufzeit des Strategischen Sachplans neu abgeschlossen werden, werden dem Einwohnerrat in einer Sondervorlage zur Ratifizierung vorgelegt.

¹ Revision vom 22. November 2010

² Eingefügt gemäss ERB vom 22. November 2010

§ 11^{ter} Verträge mit einem Leistungsbeitrag von maximal CHF 100'000¹

¹Die Leistungsbeiträge in neuen Verträgen gemäss § 11, die einen wiederkehrenden Leistungsbeitrag von maximal CHF 100'000 pro Jahr beinhalten, werden dem Einwohnerrat im Rahmen des nächsten Strategischen Sachplans zur Genehmigung vorgelegt.

²Wird der Vertrag während der Laufzeit des Strategischen Sachplans neu abgeschlossen, genehmigt der Einwohnerrat den Leistungsbeitrag im Rahmen des Jahres- und Entwicklungsplans.

§ 11^{quater} Änderungen von bestehenden Verträgen¹

¹Folgende Änderungen von bestehenden Verträgen werden dem Einwohnerrat im Entwurf zur Prüfung vorgelegt:

- a) Leistungsbeitrag von mehr als CHF 0.5 Mio. pro Jahr und Beitragserhöhung von mehr als CHF 50'000: mit dem jeweiligen Strategischen Sachplan bzw. während dessen Laufzeit mit einer Sondervorlage
- b) Leistungsbeitrag von maximal CHF 0.5 Mio. pro Jahr und Beitragserhöhung von mehr als CHF 25'000: mit dem jeweiligen Strategischen Sachplan bzw. während dessen Laufzeit mit einer Sondervorlage
- c) Neuer Vertragszweck: mit dem jeweiligen Strategischen Sachplan bzw. während dessen Laufzeit mit einer Sondervorlage

²Die Ratifizierung erfolgt nach Genehmigung des jeweiligen Strategischen Sachplans resp. der Sondervorlage.

³Sind die Änderungen kleiner als in Absatz 1 genannt, genehmigt der Einwohnerrat den neuen Leistungsbeitrag im Rahmen des nächsten Strategischen Sachplans bzw. während dessen Laufzeit mit dem Jahres- und Entwicklungsplan.

§ 12 Vollzugsordnung

Der Gemeinderat erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement auf dem Verordnungsweg.

¹ Eingefügt gemäss ERB vom 22. November 2010

§ 13 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 23. Juni 1997

Einwohnerrat Reinach BL

sig. Jürg Burkard
Präsident

sig. Elsbeth Frei-Graf
Sekretärin

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat das Subventionsreglement mit Beschluss Nr. 3069 vom 23. Dezember 1997 genehmigt.

Der 2. Landschreiber

sig. Achermann

Die vom Einwohnerrat am 22. November 2010 beschlossene Revision wurde von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 2. März 2011 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.